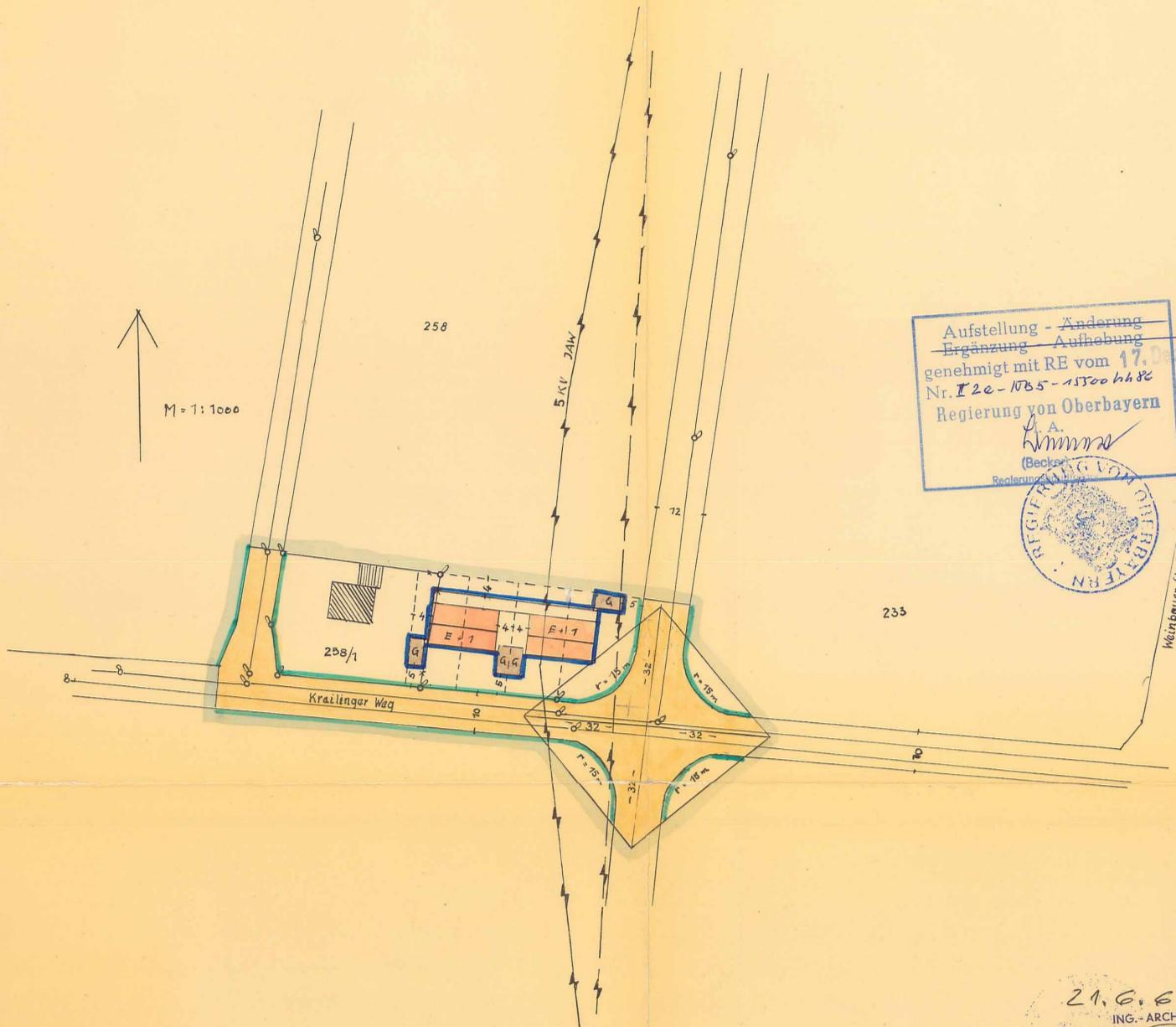


**BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN GEBIET NÖRDLICH DES KRAILINGER WEGES IN NEURIED
ÖSTLICH DER FL. NR. 258/1.**



Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 17. Dez. 1965
Nr. II 2e - IV 35 - 15500 bh/6
Regierung von Oberbayern
L. A.
(Becker)
Regierung



21.6.65.
ING.-ARCHITEKT
SIEGFRIED THALEINGER
8 MÜNCHEN 49, FORSTENRIEBER ALLEE 192
TELEFON 79 69 18

Die Gemeinde Neuried erläßt gem. §§ 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), Art.23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I S.461), Art.107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429) diesen Bebauungsplan als

Satzung

(§ 1)

Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

(§ 2)

Die Anzahl der Vollgeschosse wird zwingend auf zwei festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,3, die Geschoßflächenzahl auf max. 0,6 festgesetzt. Die Traufhöhe darf 6,0 m nicht überschreiten.

(§ 3)

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO werden nicht zugelassen.

(§ 4)

Garagen sind nur für die als reines Wohngebiet zugelassene Nutzung und den dadurch verursachten Bedarf zugelassen.

(§ 5)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 400 qm je Wohneinheit festgesetzt.

(§ 6)

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Bepflanzung, bauliche Anlage und Lagerung von Gegenständen über 1 m über Straßenoberkante nicht gestattet.

(§ 7)

Straßenzäune sind als Holzlatten- oder Staketenzäune mit einer Höhe von 1,2 m zugelassen. Ein Sockel darf die Höhe von 0,15 m nicht überschreiten. Betonsäulen sind zur Straße hin zu überdecken. § 6 bleibt unberührt. Zwischenzäune können als Maschendrahtzäune verzinkt oder dunkelgrün plastiküberzogen in einer Höhe von 1 m erstellt werden.

(§ 8)

Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereichs
- Baugrenze
- Erdgeschoß und ein Obergeschoß
- Gebäudestellung und First-
richtung
- Straßenbegrenzungslinie

- Garagenflächen
- Ausrundungsradien
- Sichtdreiecke
- Maßangaben in Metern
- Öffentliche Verkehrsfläche
Ortsstraße

(§ 9)

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

28. SEP. 1965

Der Gemeinderat hat am diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 14.12.1965 Nr. II 2e - IV 35 - 15500 bh/6 genehmigt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefeldern bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung hat in der Zeit vom 10. Januar 1966 bis 10. Februar 1966 öffentlich aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Neuried, den 18. Februar 1966



Bürgermeister

Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- bestehende 5 KV Freileitung JAW
- geplante Verlegung der 5 KV Freileitung JAW
- Flurstücksnummern